

Umweltbundesamt Koordinierungsstelle
für Umweltinformation
z.H. Herrn Rudolf Legat
Spittelauer Lände 5
1090 Wien

Organisationseinheit: BMG - I/B/8 (Kranken- und
Kuranstalten, Arzneimittel-,
Apotheken- und
Medizinprodukterecht;
Amtshaftung, Volksanwaltschaft)
Sachbearbeiter/in: Dr. Astrid Heber
E-Mail: astrid.heber@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4753
Fax:
Geschäftszahl: BMG-93191/0025-I/B/8/2009
Datum: 26.06.2009
Ihr Zeichen:

rudolf.legat@umweltbundesamt.at

**Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit
zu Umweltinformationen;
Berichterstattung über die bei der Anwendung gewonnenen Erfahrungen -
Stellungnahme zum Bereich Badegewässer
(RL 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer und
RL 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und
zur Aufhebung der RL 76/160/EWG)**

Sehr geehrter Herr Legat,

einleitend ist festzuhalten, dass die Ausarbeitung des Berichtes anhand der Fragestellungen des von der Europäischen Kommission übersendeten „Leitfadens zur Berichterstattung über die bei der Anwendung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen gewonnenen Erfahrungen“ erfolgt.

1. Allgemeine Beschreibung

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit liegt u.a. die Umsetzung der Badegewässerrichtlinie, RL 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer bzw. der „neuen“ RL 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der RL 76/160/EWG. In der derzeitigen Übergangszeit von der Anwendung der einen auf die andere Richtlinie, werden Teile beider Richtlinien vollzogen.

Die Umsetzung der RL 76/160/EWG erfolgte durch eine Novelle zum Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976 idgF und durch die Neufassung der Bäderhygieneverordnung, BGBl. II 1998/420.

Die Umsetzung der RL 2006/7/EG erfolgt durch eine weitere Novelle zum Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976 idgF und durch eine neue Badegewässerverordnung.

Die konkrete Festlegung der Badegewässer Österreichs erfolgte durch 9 Verordnungen der Landeshauptleute.

2. Gewonnene Erfahrungen

Das Thema „Qualität der Badegewässer“ interessiert die Öffentlichkeit naturgemäß verstärkt vor und in der Badesaison.

Vor Beginn einer Badesaison veröffentlicht die Europäische Kommission jährlich ihren Bericht über die Qualität der Badegewässer in der vorangegangenen Badesaison, was eine entsprechende Aufmerksamkeit der Bevölkerung aufgrund der Berichterstattung in den Medien nach sich zieht.

Das Gesundheitsministerium informiert die Öffentlichkeit elektronisch auf seiner Homepage über die Qualität der Badegewässer, auch über Links zu den betreffenden Seiten der einzelnen Bundesländer mit den aktuellsten Untersuchungsergebnissen. Eine speziell für diesen Zwecke eingerichtete E-Mail-Adresse im Bundesministerium für Gesundheit lädt die Öffentlichkeit zu Anfragen, Anregungen und dgl ein.

In den Bundesländern wird die Öffentlichkeit zum Teil auch mittels Folder über die für Badegewässer relevanten Umweltinformationen informiert.

Schriftliche Anträge hinsichtlich Umweltinformationen über Badegewässer wurden in den Jahren 2003 bis 2008 im Bundesministerium für Gesundheit eher selten gestellt, es erfolgen überwiegend telefonische Anfragen.

Erleichterungen des Entscheidungsprozesses oder der Umsetzung von Entscheidungen einer Verwaltungsbehörde durch die Anwendung der Bestimmungen der Umweltinformationsgesetze konnte bisher nicht festgestellt werden.

3. Begriffsbestimmungen (Artikel 2)

3.1. Bei der Auslegung und dem Umgang mit dem Begriff der „Umweltinformationen“ kam es im Bereich Badegewässer zu keinen besonderen Schwierigkeiten.

3.2. Beispiele für Körperschaften im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 lit. b der genannten Richtlinie sind die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, im Sinne des Artikel 2 Absatz 2 lit. c der genannten Richtlinie die Lebensmitteluntersuchungsanstalt des Landes Kärnten, das Hygieneinstitut der medizinischen Universität Innsbruck und das Institut für Umwelt und Ernährungssicherheit des Landes Vorarlberg.

3.3. Zur praktischen Anwendung des Artikel 2 sind aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Bereich Badegewässer, keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

4. Zugang zu Umweltinformationen (Artikel 3)

4.1. Im Bundesministeriums für Gesundheit, Bereich Badegewässer, wurden - entsprechend Artikel 3 Absatz 5 lit. c der genannten Richtlinie- folgende „praktischen Vorkehrungen“ getroffen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen über Badegewässer wirksam ausgeübt werden kann:

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit wurde unter der Internetadresse:

<http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0696&doc=CMS1153475321371>

eine Informationsplattform mit den über die Qualität der Badegewässer in ganz Österreich relevanten Umweltinformationen eingerichtet.

Enthalten sind neben rechtlichen Informationen, die Qualitätseinstufungen der Badegewässer in den vergangenen Jahren und Links zu weitergehenden Informationen in den Bundesländern mit den aktuellen Untersuchungsergebnissen und zu Hintergrundinformationen im Bereich der EU.

Die E-Mail-Adresse badegewaesser@bmg.gv.at wurde für Vorschläge, Bemerkungen und Beschwerden, insbesondere zur Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Badegewässerliste und dgl. eingerichtet.

4.2. Entsprechend Artikel 3 Absatz 5 lit. c der genannten Richtlinie wurden auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit Links zur „RL 2006/7/EG über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der RL 76/160/EWG“, welche detaillierte Bestimmungen zur Beteiligung und Information der Öffentlichkeit enthält, zur RL 2003/4/EG sowie zum Umweltinformationsgesetz des Bundes eingefügt, sodass für jedermann die aus den angeführten Rechtsvorschriften erwachsenden Rechte auf Zugang zu Umweltinformationen einsichtig sind.

4.3. Zur praktischen Anwendung des Artikel 3 sind aus Sicht des des Bundesministeriums für Gesundheit, Bereich Badegewässer, keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

5. Ausnahmen (Artikel 4)

5.1. Von den in der RL 2003/4/EG enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich einer Beschränkung des Zuganges zu Umweltinformationen wurde in den die Badegewässer regelnden Rechtsvorschriften kein Gebrauch gemacht.

5.2. und 5.3. Die Notwendigkeit zur Herausgabe von Rundschreiben oder Leitfäden für die Gewährung von Ausnahmen ist aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Bereich Badegewässer, nicht erforderlich, da die Ausnahmen für die

Verweigerung des Zuganges in den entsprechenden umweltinformationsrechtlichen Gesetzen klar geregelt sind.

5.4. Zur praktischen Anwendung des Artikel 4 sind aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Bereich Badegewässer, keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

6. Gebühren (Artikel 5)

6.1. Für Bereitstellung von Umweltinformationen werden vom Bundesministerium für Gesundheit, Bereich Badegewässer, keine Gebühren erhoben.

6.2. -

Zur praktischen Anwendung des Artikel 5 sind aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Bereich Badegewässer, keine Anmerkungen zu treffen.

7. Zugang zu den Gerichten (Artikel 6)

7.1. Für den Fall, dass ein Antragsteller der Ansicht ist, dass die verlangten Umweltinformationen durch das Bundesministerium für Gesundheit nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt wurden, kann er gemäß § 8 des Umweltinformationsgesetzes – UIG des Bundes die Erlassung eines Bescheides beantragen.

Gegen einen Bescheid des Bundesministers für Gesundheit kann Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof und beim Verfassungsgerichtshof erhoben werden.

7.2. Dem Antragsteller steht zur Überprüfung der Handlungen oder Unterlassungen der Behörde im Sinne des Artikel 6 Absatz 2 der genannten Richtlinie - wie unter Punkt 7.1. bereits dargestellt - der Rechtsweg zum Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof offen.

7.3. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes und Verfassungsgerichtshofes können als höchstgerichtliche Entscheidungen nicht mehr angefochten werden.

Zur praktischen Anwendung des Artikel 6 sind aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Bereich Badegewässer, keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

8. Verbreitung von Umweltinformationen (Artikel 7)

8.1. Um sicherzustellen, dass eine aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit erfolgen kann, wurde -wie bereits unter Punkt 4.1. dargestellt- auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit unter der Internetadresse:

<http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0696&doc=CMS1153475321371>

eine Informationsplattform mit den über die Qualität der Badegewässer in ganz Österreich relevanten Umweltinformationen eingerichtet.

8.2. Die Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit wird laufend gewartet und aktualisiert.

Die Bundesländer sind ebenfalls gefordert, die Umweltinformationen betreffend Badegewässer laufend zu aktualisieren.

8.3. Abgesehen von dem jährlich bis zum Ende eines Kalenderjahres zu verfassenden Bericht über die Durchführung der Richtlinie 76/160/EWG über die Qualität der Badegewässer in Österreich liegt eine Verpflichtung zur Verfassung und Veröffentlichung von Umweltzustandberichten nicht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, Bereich Badegewässer.

8.4. Die unter 8.3 angeführten jährlichen Berichte finden Eingang in die Aktualisierung der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit.

Zur praktischen Anwendung des Artikel 7 sind aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Bereich Badegewässer, keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

9. Qualität von Umweltinformationen (Artikel 8)

9.1. Wie bereits unter Punkt 8.2. erwähnt, wird die Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit laufend gewartet und aktualisiert.

Die Bundesländer sind ebenfalls gefordert, die Umweltinformationen betreffend Badegewässer laufend zu aktualisieren.

9.2. Anfragen zur verwendeten Methode der Informationserfassung wurden bislang nicht gestellt.

9.3. Zur praktischen Anwendung des Artikel 8 sind aus Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit, Bereich Badegewässer, keine weiteren Anmerkungen zu treffen.

10. Statistik

Dazu ist festzuhalten, dass die Anfragen nach Umweltinformationen zu Badegewässern, die vom Bundesministerium für Gesundheit überwiegend telefonisch oder elektronisch beantwortet werden, nicht zahlenmäßig erfasst werden und daher auch nicht in eine Statistik einfließen.

Die Anfragen beziehen sich im Wesentlichen auf Grenzwertüberschreitungen von Parametern, die dazu geführt haben, dass ein Badegewässer für eine gesamte Badesaison als nicht richtlinienkonform ausgewiesen wurde.

Die Anfragen werden durchwegs in längstens einigen Tagen beantwortet.

Es wurden bisher keine Anfragen abgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Dr. Sylvia Füzsi

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt